

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit zur Förderung der berufsorientierten Weiterbildung**

Datum: 13. Januar 2009

Nummer: 2009-001

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/001

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit zur Förderung der berufsorientierten Weiterbildung

vom 13. Januar 2009

1. Ausgangslage

1.1. Begriffsklärung

Unter dem Begriff „berufliche Weiterbildung“ werden drei unterschiedliche Kategorien von Bildungsangeboten subsummiert, nämlich:

- Berufsorientierte Weiterbildung (Kurse und Lehrgänge mit Bezug zur Arbeitswelt; diese Angebote bilden zusammen mit Angeboten der allgemeinen Erwachsenenbildung den Bereich der Quartärbildung; Beispiele für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung: Kurse in Elektrotechnik, Automation, Buchhaltung, CAD, Fremdsprachen etc.),
- Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung, die die Studierenden zu höheren Berufsabschlüssen, konkret zu Berufsprüfungen/Fachausweisen, Höheren Fachprüfungen (Meisterprüfungen) und Diplomen Höherer Fachschulen führen (Beispiele: Meisterkurse, Höhere Fachschule für Wirtschaft, Hotelfachschulen etc.) sowie
- Angebote der Nachholbildung, die erwachsenen Personen einen Berufsabschluss auf der Sekundarstufe II ermöglichen (Beispiele: Nachholen des Lehrabschlusses im KV- oder Gesundheitsbereich).

Im Folgenden geht es ausschliesslich um die Frage der Förderung der berufsorientierten Weiterbildung gemäss obiger Definition durch den Kanton Basel-Landschaft. Detaillierte Informationen und Erläuterungen zu den beiden anderen erwähnten Kategorien von Weiterbildungsangeboten finden sich in der Beantwortung des Postulats: Berufliche Weiterbildung der CVP/EVP-Fraktion vom 11. September 2008 (LR Nr. [2008-181](#)).

1.2. Angebot und Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung in Baselland

1.2.1. Sinn und Zweck der berufsorientierten Weiterbildung

Kurse und Lehrgänge, die nicht direkt zu einem höheren Berufsbildungsabschluss führen, bilden den Bereich der berufsorientierten Weiterbildung. Berufsorientierte Weiterbildung dient gemäss Berufsbildungsgesetz dazu, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie die berufliche Flexibilität zu unterstützen (vgl. Art. 30 BBG).

1.2.2. Bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Finanzierung von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung

Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote nach Bundesrecht Marktpreise zu verlangen (vgl. Art. 11 BBG), dies gilt auch für die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung. Andererseits haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen (vgl. Art. 31 BBG). Der Bund seinerseits unterstützt mit seinen Pauschalen an die Kantone (deren Höhe sich nach der Anzahl Lehrverhältnisse bemisst) „insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind:

- a. Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;
- b. Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen“ (vgl. Art. 32 Abs. 2 BBG).“

Diesen bundesrechtlichen Rahmen gilt es bei kantonalen Regelungen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung zu beachten.

2. Problemstellung und Lösungsansätze

2.1. Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Weiterbildungsanbietern

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Weiterbildungsmarktes betreffend die Kurspreisgestaltung ab 2008 waren die kantonalen Baselbieter Berufsfachschulen in den Jahren 2006 und 2007 gehalten, im Bereich ihrer Weiterbildungsangebote die variablen Kosten (unter anderem Löhne, Unterrichtsmaterial, Werbung) mit den bisherigen Beiträgen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft sowie den Kursteilnehmerbeiträgen vollständig zu decken. Per 1.1.2008 stellte der Bund seine Beitragspraxis gemäss neuem BBG um: Neu richtet er nur noch Pauschalbeiträge an die Kantone nach Massgabe der Anzahl Grundbildungsverhältnisse aus. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind die Kantone im Rahmen des BBG künftig allein zuständig.

Zur Frage der Implementierung des neuen Finanzierungsmodells des Bundes in beiden Basel wurde vergangenes Jahr ein bikantonales Projekt lanciert, aus dem folgender Vorschlag zur Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung resultierte: Ab Schuljahr 2009/10 sollen an den Berufsfachschulen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einheitliche Kursbeiträge für Teilnehmende aus beiden Kantonen gelten. Aktuell kennen die baselstädtischen Berufsfachschulen zwei unterschiedliche Kurspreistarife, einen relativ tiefen für Städterinnen und Städter und einen etwas höheren für alle übrigen Kursteilnehmenden (einschliesslich Teilnehmende mit Wohnsitz im Baselbiet). Es ist geplant, dass ab Schuljahr 2009/10 der Wohnsitzkanton der Weiterbildungskurs-Teilnehmenden der öffentlichen Berufsfachschulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen Beitrag von Fr. 7.– je Teilnehmerlektion übernimmt (aktuell liegt der durchschnittliche Kantonsbeitrag in Baselland bei Fr. 6. –, in Basel-Stadt bei rund Fr. 10.– je Teilnehmerlektion), und dass umgekehrt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus beiden Basel an allen öffentlichen Berufsfachschulen für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung die gleichen Kurspreise gelten.

Parallel zu dieser Regelung wird die Forderung nach marktgerechten Preisen für Weiterbildungsangebote, die in Konkurrenz zu solchen privater Anbieter stehen (vgl. Art. 11 BBG), an die einzelnen Berufsfachschulen weitergegeben, haben sich doch die Schulen an Marktpreisen zu orientieren. Mit diesem Mechanismus können für gewisse Kurse höhere Kursgelder (Marktpreise)

erhoben werden. Mit den damit erzielten höheren Einnahmen sollen den Schulen Zusatzmittel für Angebote zur Verfügung stehen, die einerseits nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern stehen und andererseits dem beruflichen Wiedereinstieg, der Umschulung oder der Integration der Kursteilnehmenden dienen.

2.2. Vorgaben bezüglich Qualität für Anbieter von berufsorientierter Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot privater Anbieter hat, sofern es in Konkurrenz zu solchen öffentlicher Anbieter steht und somit das Gebot der gleich langen Spiesse gilt (vgl. hierzu BBG Art. 11), hat bestimmten Qualitätsanforderungen zu genügen.

Der Regierungsrat plant, im Rahmen der – sich in Vorbereitung befindlichen – Verordnung für die Weiterbildung zum Bildungsgesetz von privaten Anbietern, die um Kantonsbeiträge nachsuchen, wie auch von staatlichen Anbietern die Erfüllung folgender Mindestqualitätskriterien zu verlangen:

- Es besteht ein Lehrplan für die Vermittlung der Lerninhalte.
- Die Qualifikation der Dozierenden entspricht Art. 46 BBG und ist analog zur Qualifikation der Dozierenden in der Weiterbildung an öffentlichen Berufsfachschulen geregelt.
- Ein Qualitätsmanagementsystem gemäss BBG Art. 8/BBV Art. 3 ist etabliert (Mindestanforderung: eduQua oder vergleichbare Systeme).
- Eine geeignete Infrastruktur (Raum, Equipment) ist vorhanden.

2.3. Angebote der berufsorientierten Weiterbildung von besonderem öffentlichen Interesse

Die besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse aus Sicht des Bundes werden in Art. 55 Abs. 1 BBG aufgelistet. Hier speziell zu erwähnen sind die lit. a (Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann und zur (Weiter-)Bildung von Behinderten), e (Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen) und g (Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs).

Auf kantonaler Ebene sieht der Regierungsrat insbesondere folgende förderungswürdige Angebotsgruppen bzw. Kurskategorien:

- spezifische, berufsorientierte Kurse in einem Fachgebiet, in dem die betreffende Berufsfachschule auch eine berufliche Grundbildung (EFZ oder EBA) anbietet;
- Kurse, die dem Wiedereinstieg resp. dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden dienen;
- Umschulungsangebote sowie Angebote, die der Vermittlung von neuen Fähigkeiten dienen, welche der Arbeitsmarkt verlangt, und
- Kurse für Migrantinnen und Migranten, die der Integration in Beruf und Wirtschaft dienen.

Und schliesslich ist geplant, im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach einer Verbesserung der Integration der fremdsprachigen Wohnbevölkerung mittelfristig das Angebot an Deutschkursen an den Berufsfachschulen auszubauen.

2.4. Erwägungen

Bereits heute klagen Firmen über einen Fachkräftemangel. Berufsorientierte Weiterbildung bietet die Möglichkeit, Interessierte weiter zu fördern und zu qualifizieren. Diesem Aspekt muss aus demographischen Gründen in Zukunft noch vermehrt Beachtung geschenkt werden. Berufsorientierte Weiterbildung kommt damit auch dem Wirtschaftsstandort zu Gute - in diesem Zusam-

menhang sei eine Untersuchung erwähnt, die aufzeigt, dass der Ausbildungsstand der potenziellen Mitarbeitenden ein wichtiger Faktor bei der Wahl für Firmenstandorte ist. Förderung der berufsorientierten Weiterbildung ist damit auch Wirtschaftsförderung.

Berufsorientierte Weiterbildung ist auch ein wichtiger Faktor zur Gewinnung von leistungsstarken Lernenden, kann doch damit aufgezeigt werden, dass nach einer beruflichen Grundausbildung Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Private wie staatliche Beiträge in die Weiterbildung sind aus Sicht des Regierungsrates nachhaltige Investitionen – wegen der zu erwartenden besseren Bildungsrendite einer sich ständig an sich verändernde Gegebenheiten anpassenden erwerbstätigen Bevölkerung einerseits und wegen der langfristig besseren Chancen der Integration bestimmter Bevölkerungsgruppen in den Arbeitsprozess andererseits (Wiedereinsteigerinnen, Personen mit Migrationshintergrund, aus strukturellen Gründen potentiell gefährdete Erwerbspersonen, die sich umschulen müssen).

Die vorliegende Vorlage trägt zur Harmonisierung des Weiterbildungsmarktes in beiden Basel bei. Neben einem gemeinsamen Finanzierungsmodell in Basel-Stadt und -land, das durchschnittliche Kantonsbeiträge von Fr. 7.– je Teilnehmerlektion vorsieht, sollen mit den wegen der Forderung von Marktpreisen (vgl. Art. 12 BBG) frei werdenden Mittel in beiden Kantonen die „Angebote der berufsorientierten Weiterbildung von besonderem öffentlichen Interesse“ (vgl. 2.3 hiervoor) gefördert werden. Nachdem der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bereits auf Schuljahr 2008/09 die Kursgeldverordnung entsprechend revidiert und für inner- wie ausserkantonale Kursteilnehmende einheitliche Kursgeldtarife festgelegt hat, soll nun der Kanton Basel-Landschaft auf Schuljahr 2009/10 nachziehen.

3. Finanzielles

Aus folgenden Gründen fallen durch die Einführung der vom Regierungsrat angestrebten Harmonisierung der Weiterbildungsfinanzierung in beiden Basel und der Umsetzung des neuen BBG in unserem Kanton Mehrkosten an:

- Der Kanton Basel-Landschaft leistet bisher (mit Ausnahme der Handelsschule des KV Basel) keinerlei Beiträge für den Kursbesuch von Baselbieterinnen und Baselbietern an Berufsfachschulen in Basel-Stadt (dasselbe galt bisher auch umgekehrt).
- Ab Schuljahr 2009/10 steigt der Kantonsbeitrag je Teilnehmerlektion leicht an, nämlich von rund Fr. 6.– auf Fr. 7.–.
- Der Wechsel des Finanzierungsmodells des Bundes hat speziell für die Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung einen speziellen Effekt: An alle Angebote der Berufsbildung zusammen zahlte der Bund 2007 an unseren Kanton Beiträge in Höhe von Fr. 7'091'207.–. Von diesem Betrag entfielen Fr. 411'000.– oder 5,8% auf Angebote der berufsorientierten Weiterbildung. Vereinnahmt wurden diese Kursbeiträge des Bundes bisher – unabhängig vom Wohnsitz der Kursteilnehmenden – durch den Standortkanton der Weiterbildungsanbieter. Für 2008 hat uns der Bund (auf Grundlage der Anzahl Lehrverhältnisse in der Grundbildung) einen Pauschalbeitrag von Fr. 13'800'000.– in Aussicht gestellt. Unter Annahme eines gleich bleibenden Verteilungsschlüssels der Bundesbeiträge auf die verschiedenen Angebote der Berufsbildung würde für die berufsorientierte Weiterbildung ein Bundesbeitrag von rund Fr. 800'000.– zur Verfügung stehen (5,8%). Weil diese Beiträge aber nicht mehr an die Kurs-

veranstalter gehen, entgehen den Berufsfachschulen die Bundesbeiträge für ausserkantonale Kursteilnehmende.

Die geschätzten jährlichen Mehrausgaben der Harmonisierung der Weiterbildungsfinanzierung in beiden Basel belaufen sich für unseren Kanton im Jahr 2009 auf Fr. 300'000.- und ab 2010 auf rund Fr. 600'000.–. Da es sich im Sinne der Finanzhaushaltsgesetzgebung um eine ungebundene Neuausgabe handelt, ist hierfür ein bis 2012 befristeter Verpflichtungskredit vorzusehen, der wegen der Höhe zudem dem Finanzreferendum zu unterstellen ist.

4. Zusammenfassung

Bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung der Berufsfachschulen von Basel-Stadt und Baselland (und damit Unterschiede in der Kurspreisgestaltung) sollen durch eine Angleichung der Finanzierungsmodelle ausgeräumt werden. Gleichzeitig soll dem Wettbewerbsgedanken (vgl. Art. 11 BBG) Rechnung getragen werden, indem diejenigen Weiterbildungs-Kursangebote der öffentlich finanzierten Berufsfachschulen zu Marktpreisen anzubieten sind, welche in Konkurrenz zu Angeboten vergleichbarer Qualität von privaten Anbietern stehen. Zudem müssen auch die Kursangebote privater Anbieter gewissen Mindestqualitätskriterien genügen, insbesondere wenn sie um staatliche Förderung nachsuchen. Die damit an den Berufsfachschulen frei werdenden Mittel sollen zur Verbilligung von Kursangeboten für bestimmte Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden, nämlich für beruflich ungenügend qualifizierte, Wiedereinsteigerinnen, Umschulungsbedürftige und Migrantinnen/Migranten (vgl. Art. 31 und 32 BBG).

Schliesslich soll im Rahmen der frühestens für 2010 zu erwartenden im Bildungsgesetz erwähnten Verordnung für die Weiterbildung ein Schwergewicht auf die Förderung von Weiterbildungen gelegt werden, „die von öffentlichem Interesse sind“, hier ist speziell an Kursangebote für gesellschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu denken.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 13. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin

Landratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit zur Förderung der berufsorientierten Weiterbildung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt von den durch das neue Berufsbildungsgesetz verursachten Änderungen der Weiterbildungsfinanzierung Kenntnis.
2. Der Landrat begrüsst die koordinierte Umsetzung der neuen Berufsbildungsgesetzgebung im Bereich der Förderung der berufsorientierten Weiterbildung in beiden Basel und die beabsichtigten Angleichung der beiden bisher unterschiedlichen Weiterbildungs-Finanzierungsmodelle ab Schuljahr 2009/10.
3. Für die unserem Kanton im Zusammenhang mit der gezielten und mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmten staatlichen Förderung der berufsorientierten Weiterbildung entstehenden Mehrausgaben wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 2,1 Mio. Fr. bewilligt, in Tranchen von Fr. 300'000.- für 2009 bzw. von jeweils Fr. 600'000.- für die Jahre 2010-12.
4. Ziffer 3 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: